

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Landkreis Aurich Postfach 1480

26584 Aurich

Gegen Empfangsbekenntnis

Bearbeitet von Frau Flemming/Herr Goebel

Telefax: (04 41) 7 99-6-2235 E-Mail: Karin.Flemming@arl-we.niedersachsen.de E-Mail: Markus.Goebel@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) ArL-WE.15-20303/452

Durchwahi 0441 799--2235/2438

Oldenburg 28.08.2019

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2018 für den Landkreis Aurich Hier: Genehmigung der Satzung über die Feststellung des RROP 2018 gem. § 5 Abs. 5 NROG

Anlage: Genehmigte Satzung über die Feststellung des RROP 2018 für den Landkreis Aurich

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss der Prüfung übersende ich Ihnen die nachstehende Genehmigungsverfügung über die Neuaufstellung Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms 2018.

### **Genehmigung:**

Gemäß § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBI, S. 456) wird die am 19.12.2018 vom Kreistag des Landkreises Aurich durch Satzung festgesellte Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2018 unter folgenden Maßgaben und Auflagen genehmigt.

Die Wirksamkeit der Genehmigung setzt einen Beitritt des Kreistages zu den im Folgenden aufgeführten Maßgaben voraus.

Das RROP tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 ROG in Kraft.

#### Maßgaben:

Maßgabe 1

In der zeichnerischen Darstellung ist die Festlegung "Versorgungskern" für den sog. "ZVB Nebenzentrum Gewerbestraße" der Stadt Norden zu streichen. Die zugehörige Begründung zur Abgrenzung des Versorgungskerns "ZVB Nebenzentrum Gewerbestraße" ist entsprechend ebenfalls zu streichen.

Begründung:

Der in der Begründung als "ZVB Nebenzentrum Gewerbestraße" beschriebene Einzelhandelsstandort erfüllt nicht die Voraussetzungen einer städtebaulich integrierten Lage im Sinne des Abschnitt 2.3 Ziffer 05 LROP 2017. Er verfügt nicht über das erforderliche vielfältige, kleinteilige und dichte Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen gemäß den Anforderungen des LROP. Ausweislich der Bestandsaufnahme des zugrundeliegenden Einzelhandelsentwicklungskonzptes der Stadt Norden handelt es sich bei dem Standort vielmehr um eine autokundenorientierte Agglomeration von großflächigen Fachmärkten, Discountern sowie eines Verbrauchermarktes.

Ausweislich der im Einzelhandelentwicklungskonzept formulierten Ansiedlungsregeln ist das "ZVB Nebenzentrum Gewerbestraße" zudem von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten freizuhalten. Die Ansiedlung solcher Vorhaben bleibt gem. den Aussagen des Konzeptes ausschließlich dem (auch sachgerechter Weise im RROP als Versorgungskern festgelegten) "ZVB Innenstadt" vorbehalten. Gerade solche Vorhaben gehören aber zum Wesenskern einer städtebaulich integrierten Lage im Sinne des LROP.

Der in der Begründung genannte jahreszeitlich bedingte Versorgungsauftrag für die Touristen im Ortsteil Norddeich rechtfertigt ebenfalls keine Festlegung eines Versorgungskernes. Eine touristische Versorgungsfunktion für diesen Standort ist allenfalls im periodischen Bedarf ableitbar. Diese rechtfertigt aber nicht die Festlegung eines Versorgungskernes, da Einzelhandelsbetriebe mit periodischen Kernsortiment auch außerhalb städtebaulich integrierter Lagen als Nahversorger oder als Einzelhandelsgroßprojekt unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot gemäß LROP Abschnitt 2.3. 05 Satz 3 raumverträglich sein können. Gemäß den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Norden dienen der Deckung der touristischen Nachfrage im Übrigen drei weitere definierte Versorgungslagen im Ortsteil Norddeich.

Da insofern die Festlegung eines Versorgungskernes am Standort des sog. "ZVB Nebenzentrum Gewerbestraße" gegen das Integrationsgebot des LROP verstößt, bedarf es auf der Grundlage eines ergänzenden Beschlusses der Streichung dieses Standortes in der zeichnerischen Darstellung sowie der Streichung der entsprechenden Aussagen in der Begründung.

### Maßgabe 2:

Die Festlegung in Ziffer 3.2.3 04 Satz 6 ist auf der Grundlage der mit Mail des Landkreises Aurich vom 03.06.2019 übermittelten Begründung erneut zu beschließen:

"Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung haben die Funktion der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden und gefährdenden Nutzungen zu sichern. Als einer der konkurrierenden Nutzungen ist der Bodenabbau nur im raumverträglichen Rahmen möglich. Dies bedeutet, dass in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung Bodenabbau nur dann zulässig ist, wenn es sich ausschließen lässt, dass die Grundwasserqualität beeinträchtigt werden könnte. Zudem muss in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung explizit die Vorsorge getroffen werden, dass auch im Falle eines Störfalles, eine Schädigung auf den Wasserkörper unterbleibt. Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit saubererem Trinkwasser wird hier höher gewichtet, als die Gewinnung von Rohstoffen. Der Vorhabenträger hat also nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung des Trinkwasservorrats, auch im Störfall, ausgeschlossen wird."

#### Begründung

Eine formell ordnungsgemäße Begründung erfordert zu jeder einzelnen Festlegung mit Regelungscharakter (Ziel oder Grundsatz) eine eigene Erläuterung. Die Zuordnung muss erkennbar sein, d.h. die Begründung muss angeben, auf welchen Abschnitt, welche Ziffer und erforderlichenfalls welchen Satz in der beschreibenden Darstellung oder welche zeichnerische Festlegung sie sich bezieht. Für den o.g. Plansatz ist nicht ersichtlich, dass diese Anforderungen bislang erfüllt sind. Die ordnungsgemäße Abwägung dieses Plansatzes setzt insofern die Ergänzung einer entsprechenden Begründung voraus. Die seitens des Landkreises nachgereichte Ergänzung erfüllt diese Anforderungen. Da sie jedoch nicht Gegenstand des Kreistagsbeschlusses vom 19.12.2018 gewesen ist, ist insofern eine ergänzende Beschlussfassung erforderlich.

### Maßgabe 3:

Ziffer 4.2.2 04 Satz 3 ist wie folgt zu formulieren:

"Die Windenergienutzung am Standort "Fiebing" (Gem. Großefehn), im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf des Neudorfer Moores ist zulässig, wenn zuvor der Torf auf den Anlagenstandorten abgebaut wird."

### Begründung:

In der Beschreibenden Darstellung wird in Ziffer 4.2.2. 04 Satz 3 der Standort "Timmeler Kampen" im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf des Neudorfer Moores genannt. Im Bereich des Neudorfer Moores befindet sich jedoch der Standort "Windpark Fiebing" und nicht der o.g. Standort.

Die räumliche Festlegung ist insofern unzutreffend und mit korrekter Bezeichnung erneut zu beschließen.

#### Maßgabe 4

Die Festlegung in Ziffer 3.2.3 06 Satz 1, ist auf der Grundlage der mit Mail des Landkreises Aurich vom 03.06.2019 übermittelten Ergänzung der Begründung erneut zu beschließen:

"Eine Verlängerung der Geltungsdauer für die bereits genehmigten Abbauflächen unterliegt ebenso nicht der Ausschlusswirkung, da seitens des Landkreis Aurich ein vollständiger Abbau der genehmigten Flächen inkl. einer möglichen Wiedervernässung für sinnvoll erachtet wird. Es besteht nicht das Interesse, dass der genehmigte Abbau aufgrund des zeitlichen Auslaufens der Genehmigung nicht in geordneter und naturschutzfachlicher Art und Weise zu Ende geführt wird".

### Begründung

In der Begründung zu der RROP Ziffer 3.2.3 06 ist bislang ausgeführt, dass genehmigte Abbauvorhaben nicht der Ausschlusswirkung unterfallen, wohl aber eine räumliche Erweiterung von bereits genehmigten Abbauvorhaben. Offen bleibt insofern, wie der Plangeber mit der Verlängerung der Geltungsdauer in Bezug auf die Auschlusswirkung umzugehen beabsichtigt. Da diesbezüglich auch Stellungnahmen vorliegen, in denen eine entsprechend Berücksichtigung dieses Belanges eingefordert wird, ist eine Abwägung dieser Frage erforderlich. Die seitens des Landkreises nachgereichte Ergänzung erfüllt diese Anforderungen. Da sie jedoch nicht Gegenstand des Kreistagsbeschlusses vom 19.12.2018 gewesen ist, ist insofern eine ergänzende Beschlussfassung erforderlich.

#### Auflagen

#### Auflage 1:

In der Begründung zu Ziffer 2.2 04 Sätze 4-5 sind nach der Überschrift "<u>Prüfung der Zentralität der Funktion "aperiodischer Einzelhandel" und Aufgabenwahrnehmung sowie des Einzelfallgebotes</u>" folgende mit Mail vom 3.6.2019 seitens der Landkreises Aurich übermittelten Sätze zu ergänzen:

"Diese Situation besteht nach wie vor und äußert sich durch eine hohe Einzelhandelsausstatung. Im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes Wiesmoors von 2017 wurden 100 Betriebe des Ladeneinzelhandels erfasst, mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 52.795 m², die jährlich einen Bruttoumsatz von 114,9 Mio. Euro erwirtschaften. Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl Wiesmoors zum Ende des Jahres 2018 ergibt sich eine Verkaufsfläche pro Einwohner von 3,8 m². Sie liegt damit sogar leicht über dem Niveau der beiden Mittelzentren des Landkreis Aurich (Stadt Norden 3,3 m² und Stadt Aurich 3,1 m² Verkaufsfläche pro Einwohner). Im Wesentlichen besteht die hohe Ausstattung in Wiesmoor aus den Angeboten im aperiodischen Sortiment. So entfallen allein auf das Sortiment Möbel/ Einrichtungsbedarfe 41,2 Prozent

der Gesamtverkaufsfläche. Aber auch im Bereich Bau-, Gartenbedarf und Autozubehör äußert sich die hohe Ausstattung. 14,3 Prozent der gesamten Verkaufsfläche Wiesmoors fällt unter dieses Sortiment. Auf den Bereich Bekleidung, Schuhe und Schmuck entfallen 19,1 Prozent, auf Elektrowaren 2,1 Prozent sowie auf das Sortiment Bücher, Schreibwaren, Büro, Sport, Freizeit und Spielwaren 1,3 Prozent der Gesamtverkaufsfläche.

Insgesamt stellt das Einzelhandelskonzept hinsichtlich der Ausstattung im Einzelhandel für das Grundzentrum Wiesmoor fest:

"Die Einzelhandelsausstattung der Stadt Wiesmoor ist im Vergleich mit Städten ähnlicher Einwohnerzahl überdurchschnittlich. Dies gilt insbesondere für den aperiodischen Bedarf. Die Daten lassen erkennen, dass der Einzelhandel der Stadt Wiesmoor eine Versorgungsfunktion wahrnimmt, die deutlich über das Stadtgebiet hinausgeht." (Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2018: Stadt Wiesmoor, Aktualisiertes Einzelhandels – und Zentrenkonzept). Diese Versorgungsfunktion über das Stadtgebiet hinaus, drückt sich in der Einzelhandelszentralität der Stadt aus. Diese beträgt nämlich 165 Prozent. Das bedeutet, dass im Saldo, also unter Berücksichtigung von Kaufkraft Zu- und Abflüssen aus dem Stadtgebiet, die Kaufkraftzuflüsse deutlich überwiegen."

## Begründung:

In der Begründung zur Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion "aperiodischer Einzelhandel" für das Grundzentrum Wiesmoor ist zwar dargelegt, dass das Grundzentrum Wiesmoor überörtliche Versorgungsfunktionen wahrnimmt, allerdings wird aus der Begründung nicht hinreichend ersichtlich, worauf sich diese Sachverhaltsdarstellung inhaltlich gründet. In dem in der Begründung zitierten Zentren- und Einzelhandelskonzept 2018 der Stadt Wiesmoor sind entsprechende Kennzahlen u.a. zur Einzelhandelszentralität enthalten. Diese müssen zur inhaltlichen Herleitung der mittelzentralen Teilfunktion auch in die Begründung des RROP überführt werden. Hierzu in Frage kommen darüber hinaus auch vorliegende Daten zur Verkaufsflächenausstattung pro Einwohner in Wiesmoor. Die seitens des Landkreises Aurich mit Mail vom 3.6.2019 übermittelten Ergänzung wird diesen Anforderungen gerecht. Die Auflage Nr. 1 sichert deren noch erforderliche, nachträgliche Aufnahme in die Begründung dieses Plansatzes.

#### Auflage 2:

In der Begründung zu Ziffer 3.1.1 03 Satz 1 bis 3 und 7 bis 8 heißt es u.a.:

"Die Festlegung der Gebietskulisse "Vorrang Torferhaltung" erfolgt auf der Grundlage der ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebiete des Landes Niedersachsen und setzt auf die Kulisse der landesseitig festgelegten "Vorranggebiete Torferhaltung" auf und ergänzt diese um weitere Bereiche in den ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebieten 15.3, 15.4 und 38."

Die Benennung des ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebietes 15.3 ist zu streichen.

#### Begründung:

Die Streichung ist erforderlich, da für das ehemalige Rohstoffgewinnungsgebiet 15.3 keine Festlegung im RROP als Vorranggebiet Torferhaltung erfolgt. Der Bereich ist vielmehr festgelegt als Vorranggebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sowie als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Die Auflage Nr. 2 sichert diese Streichung.

#### Auflage 3:

In Ziffer 3.2.2.1 06 Satz1 ist am Ende des Satzes folgende Ergänzung einzufügen: "sollen genutzt werden".

### Begründung:

Der Satz hat aufgrund seiner Unvollständigkeit keinerlei Regelungsgehalt und bedarf daher, um Rechtswirkungen entfalten zu können, der Vervollständigung. Da der Plansatz in den Beteiligungsverfahren noch vollständig formuliert war und im Übrigen der Planungswille auch durch die Begründung erkennbar ist, handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Korrektur. Sie wird durch Auflage Nr. 3 gesichert.

# Auflage 4

In der Begründung zu Ziffer 3.2.3 02 Satz 1 - 4 und Ziffer 03 heißt es auf Seite 108 unter der Überschrift "Inanspruchnahme der Rohstoffsicherungsflächen "Sand" in der Nr. 2:

"Sollte dieser Fall eintreten, ist es Aufgabe der unteren Landesplanung, weitere Flächen aus der Rohstoffsicherung in die Gebietskategorie Rohstoffgewinnung zu überführen." Dies ist wie folgt zu korrigieren:

"Sollte dieser Fall eintreten, ist das RROP fortzuschreiben."

### Begründung

Die Überführung eines Vorranggebietes Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung bedarf eines förmlichen Planänderungsverfahrens gemäß § 6 NROG. Zuständig für dieses Planänderungsverfahren ist der Träger der Regionalplanung und nicht die untere Landesplanungsbehörde. Mit Auflage Nr. 4 wird die Durchführung dieser Korrektur gesichert.

### Auflage 5:

Ziffer 3.2.3 03 ist kein Grundsatz der Raumordnung sondern lediglich ein Hinweis und als solcher zu kennzeichnen.

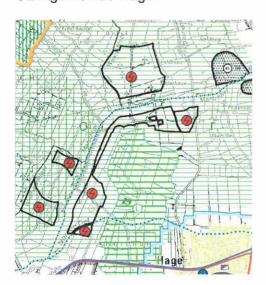
### Begründung:

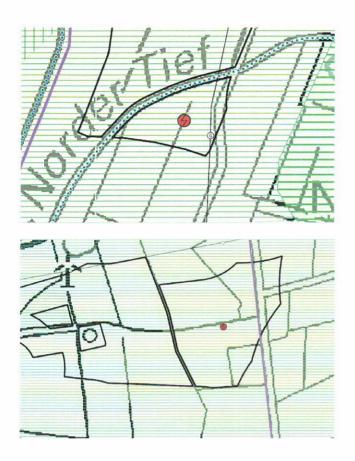
Die aufgeführten zwei Sätze haben Hinweis- und nicht Regelungscharakter. Satz 1 erläutert den beabsichtigten Zweck der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung. Satz 2 weist auf die Rechtswirkungen eines Vorbehaltsgebiets hin, die bereits in § 7 Abs. 3 Nr.2 ROG geregelt sind. Auflage Nr. 5 sichert die korrekte redaktionelle Kennzeichnung dieses Plansatzes in der beschreibenden Darstellung.

### Auflage 6:

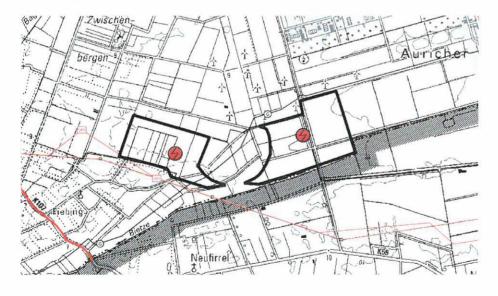
In der Anlage zu Ziffer 4.2.2 01 sind für die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung "Fiebing" in der Gemeinde Großefehn und in der Samtgemeinde Hage folgende, seitens des Landkreises Aurich mit Mail vom 3.6.2019 übermittelten Detailkarten beizufügen:

#### Samtgemeinde Hage:





# Gemeinde Großefehn - Windpark Fiebing



# Begründung

Da die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung aufgrund der Überlagerung mit anderen Planzeichen nicht immer eindeutig lesbar sind, bedarf es einer eindeutigen Abgrenzung in der Begründung bzw. dessen Anhang. Die diesbezüglichen, bislang vorliegenden Erläuterungs- und Detailkarten der o.g. beiden Vorranggebiete (Anhang S.218 bzw. S.241/242) werden diesen Anforderung nicht gerecht. Auflage Nr. 6 sichert die Ergänzung der Begründung um die diesbezüglich nachgereichten, eindeutigen Detailkarten.

# Auflage 7

In der Begründung zu der RROP Ziffer 3.2.3 06 ist bislang ausgeführt:

"Anders als bspw. bei der privilegierten Nutzung "Windenergie" ist es langfristig die Intention des Landes Niedersachsen, den Abbau von Torf zu beenden. Dies dokumentiert sich unter anderem in den erstmalig im Rahmen des LROP 2017 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung."

Diese Aussagen sind entsprechend der tatsächlichen Formulierungen im LROP wie folgt zu korrigieren:

"Anders als bspw. bei der privilegierten Nutzung "Windenergie" ist es langfristig die Intention des Landes Niedersachsen, den Torfabbau geordnet auslaufen zu lassen".

# Begründung

Die in der Begründung aufgeführten Zitate zur Zielrichtung des LROPS in Bezug auf Torfabbau sind entsprechend der dort verwendeten Formulierungen zu korrigieren.

Die Festlegung der Vorranggebietes Torferhaltung im LROP dient dabei nicht der Verhinderung des Torfabbaues sondern ist ausschließlich klimaschutz- bzw. naturschutzfachlich motiviert und dient zuvorderst der Funktionssicherung von Moorstandorten als CO<sub>2</sub> - Senke. Das intendierte geordnete Auslaufen des Torfabbaues dokumentiert sich insofern allenfalls in der im Rahmen des LROP 2017 vorgenommenen Reduzierung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Auflage Nr. 7 sichert diese notwendige Korrektur der Begründung.

## Hinweise:

### Hinweis 1

In der Begründung zu Ziffer 3.2.3 02 Satz 1 bis 4 und 03 "Rohstoff Klei" heißt es im letzten Absatz:

"Die Darstellung dieser Flächen deckt nur etwa 50 % des gesamten Bedarfs des Landkreises ab und ist daher als ein erster Schritt zu sehen. Weitere Flächen sind zu prüfen und ggf. als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung "Klei" zu sichern und in der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms darzustellen."

Entsprechend der mir am 28.5.2019 mitgeteilten Planung gehe ich davon aus, dass die allgemeinen Planungsabsichten zur Fortschreibung des RROP in Bezug auf die Kleisicherung dem Kreistag zeitgleich mit den o.g. Maßgaben zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### Hinweis 2

In der Abwägungssynopse zu einigen im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen wird seitens des Landkreises erwidert, dass diese Anregungen nicht mehr im Rahmen des laufenden Neuaufstellungsverfahrens berücksichtigt werden, sondern dies im Rahmen von nachfolgenden Änderungs- bzw. Novellierungsverfahren erfolgt. Ich gehe davon aus, dass diese Anregungen direkt im Rahmen der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 3 Abs. 1 NROG mitberücksichtigt werden.

#### Hinweis 3

In der zeichnerischen Darstellung ist im Hinblick auf die Darstellungsreihenfolge, die Entflechtung von Planzeichen bei Überlagerung sowie die Lesbarkeit allgemein zu prüfen. So ist z.B. im Bereich des Vorranggebietes Ems-Jade-Kanal auf Höhe Marcardsmoor das Planzeichen Sportboothafen auf diesem zu platzieren.

#### Hinweis 4

In der Begründung zu Ziffer 2.3 03 Satz 3 heißt es:

"Für aperiodische Sortimente in den Mittelzentren ist der Kongruenzraum im Benehmen mit den betroffenen Mittelzentren durch die Untere Landesplanungsbehörde ermittelt und das Kongruenzgebot als Grundsatz der Raumordnung zu prüfen." Dieser Begründungssatz ist entsprechend der in der beschreibenden Darstellung enthaltenen Festlegung wie folgt zu ändern: "Für aperiodische Sortimente in den Mittelzentren ist der Kongruenzraum in Ziffer 2.3 03 Satz 5 festgelegt bzw. ermittelt und das Kongruenzgebot als Grundsatz der Raumordnung zu prüfen."

#### Hinweis 5

In der Begründung zu Ziffer 3.1.3 05 wird zitiert aus "Kruckenberg et al. 2017: Untersuchungen zum morgendlichen Einflug von Gastvögeln im westlichen Brookmerland". Ich gehe davon aus, dass dieses Gutachten entsprechend der Mail des Landkreises Aurich vom 02.08.2019 auf Nachfrage/Verlangen für jedermann vollumfänglich zugänglich ist.

#### Hinweis 6

In der Begründung zu Ziffer 3.2.3 06 Satz 1 unter der Überschrift "Weiche Tabuzonen – VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" heißt es:

Hier ist ein Torfabbau lediglich aus den in der Ziffer 03 Satz 9 des Kapitel 3.1.1 festgelegten Gründen zulässig.

Es handelt sich hier um Satz 8 der Ziffer 03 des Kapitels 3.1.1; dies ist zu korrigieren.

#### Hinweis 7

Im Umweltbericht in Kapitel I.3 heißt es:

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird (3.1.2 03 LROP (Grundsatz/Ziel). In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen (3.1.2 06 Satz 2 LROP).

Dieser Satz ist wie folgt zu korrigieren:

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird (3.1.2 06 Satz 1 LROP (Grundsatz)). In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen (3.1.2 06 Satz 2 LROP (Ziel)).

#### Hinweis 8

Im Umweltbericht in Kapitel I.3 unter der Überschrift "Besonderer Artenschutz" ist die Angabe des ROG zu korrigieren in § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG.

Ich bitte Sie, mich über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 ROG zu unterrichten.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Markus Goebel